

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Dortmund

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund, Sunderweg 86, 44147 Dortmund hat mit Datum vom 14.10.2022 einen Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf die Abkopplung der Gewässer im Hinterland der Ortslage Husen/Kurl von der Mischwasserkanalisation und deren Anbindung an die Körne gestellt.

Für diesen Gewässerausbau im Sinne der Nr.13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Falle des vorliegend beantragten Neubauvorhabens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Aus dem Waldgebiet Kurler Busch entwässern zahlreiche Gräben und vernässte Bereiche über drei Anschlüsse in das bestehende Mischwassersystem. Darüber hinaus endet der Kurler Waldbach im Bereich Im Ostfeld/Husener Straße ebenfalls in der Mischwasserkanalisation.

Zukünftig sollen die Abflüsse aus dem Waldgebiet Kurler Busch über eine neue Gewässertrasse bis zur Körne transportiert werden. Das dafür erforderliche, in weiten Teilen verrohrte Gewässer soll neben den Abflüssen aus dem Waldgebiet die Abflüsse der Dach- und Straßenflächen des B-Plangebietes ‚Scha 136 – südlich Husener Straße‘ sowie das Regenwasser der östlich der Straße Tiewinkel gelegenen Bebauung aufnehmen.

Damit sämtliche Abflüsse des betroffenen Waldbereichs an einem Punkt an die geplante Gewässerverrohrung angeschlossen werden können, ist es erforderlich, auf einem Teilstück des Kurler Waldbachs die Fließrichtung durch Gefälleanpassung umzukehren. Dabei verbleiben alle Graben- und Gewässerabschnitte zum Schutz der wertgebenden Gehölze im Naturschutzgebiet Kurler Busch auch bei Gefälleumkehr in ihren bisherigen Trassen.

Das Verbindungsstück zwischen dem Graben-/Gewässersystem im Kurler Busch zur Gewässerverrohrung bis zur Körne erfolgt durch einen offenen, parallel zum Fußweg in Verlängerung der Straße Tiewinkel geführten neuen Grabenabschnitt. Auf eine Ertüchtigung eines in Resten vorhandenen, jedoch quer durch Waldflächen führenden Grabens als Verbindungsstücke wurde aus naturschutzfachlichen Erwägungen verzichtet.

Neben dem geplanten Neubau der Gewässerverrohrung bis zur Körne wird in Teilen die Erneuerung parallel oder kreuzend verlaufender Mischwasserkanäle erforderlich. Der Gewässerausbau verläuft insgesamt durch vier charakteristisch ähnliche Gebietsabschnitte:

- offener Gewässer-/Grabenausbau im Bereich Kurler Busch
- verrohrtes Gewässer im Siedlungsbereich mit paralleler Mischwasserkanalisation
- verrohrtes Gewässer im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, inkl. Bahnquerung
- verrohrtes Gewässer im Bereich des B-Plans Scha 136 und Mündung in die Körne

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle dient dazu einen Überblick über die zur Einschätzung der Maßnahme behandelten Punkte zu geben. Die Betrachtung erfolgt gem. § 2 (1) Satz UVPG schutzgutbezogen. In Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle wird unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 1 und 2 dargestellten Merkmale der Maßnahme und des Standorts entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden eine behördliche Wertung vorgenommen. Dabei wird in tiefgreifende (++) , erhebliche (+) , mäßige (+/-) , unerhebliche (-) , keine (--) und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschätzbare (?) Auswirkungen differenziert.

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt
Menschen (Gesundheit)	Baubedingte Einschränkung der Erholungsfunktion im NSG Kurler Busch sowie durch temporäre Lärm- und Staubbelastung; Belastetes Bodenmaterial wird unter Einhaltung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt;	(-)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Minimierung der Eingriffe im NSG auf eine schmale Schneise entlang der vorhandenen Wegeflächen; Lärmemissionen während der Bauzeit; temporäre Entfernung von Lebensstätten in Form von Gehölzen; Staubbemissionen während der Bauzeit; Vorkommen seltener oder geschützter Arten sind dadurch nicht gefährdet;	(-)
Fläche	keine Neuversiegelung;	(--)
Boden	z.T. geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen aufgrund der Vorbelastungen; indifferente Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt; reversible Verdichtung im Bereich von Baustraßen; Vermeidungsstrategie durch Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes und durch bodenkundliche Baubegleitung; gesonderte ordnungsgemäße Gewinnung und Entsorgung belasteter Böden;	(+/-) bis (-)
Wasser	ggf. kleinräumige Veränderung des Grundwasserspiegels im NSG Kurler Busch ohne Auswirkung auf den Schutzzweck;	(-)
Luft / Klima	Staubbemissionen während der Bauzeit;	(-)
Landschaft	keine Beeinträchtigung ersichtlich;	(--)
kulturelles Erbe / Sachgüter	keine Beeinträchtigung ersichtlich;	(--)

Zusammenfassung der Bewertung und Abschluss der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Soweit vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter unvermeidbar sind, ist vorgesehen, diese im Rahmen von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend zu kompensieren bzw. zu minimieren und diese rechtsverbindlich in den Bescheid zum Gewässerausbauverfahren aufzunehmen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Auswirkungen, kann mit jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass eine umweltverträgliche Planlösung gefunden wird, die Notwendigkeit einer später nachzuholenden UVP, in Abhängigkeit der weiteren Bearbeitungsergebnisse, kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird die geplante Gewässerausbaumaßnahme im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls als umweltverträglich eingestuft. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Dortmund
- Untere Wasserbehörde –
Az.: 600301 3001

Dortmund, den 12.12.2022

gez. Schwalm